

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Dorsheim vom 06.12.2018

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat am 06.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|----------------------|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u> | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familien- oder Reihengrab | tatsächliche Kosten |
| b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung | tatsächliche Kosten |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt | tatsächliche Kosten |
| 2. <u>Für die Beisetzung von Urnen</u> | |
| a) in ein Urnenreihengrab | tatsächliche Kosten |
| b) in ein Urnenwahlgrab | tatsächliche Kosten |
| 3. <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u> | |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | tatsächlichen Kosten |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | tatsächlichen Kosten |
| c) einer Urne | tatsächlichen Kosten |

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren
bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern (je Belegung) | 350,00 € |
| 2. Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von
35 Jahren (je Belegung) | 250,00 € |
| 3. Für den Erwerb einer Urnenkammer für 1 oder 2 Belegungen
auf die Dauer von 35 Jahren | 1.000,00 € |
| 4. Für jede weitere Beisetzung in eine Urnenkammer auf die Dauer
von 25 Jahren | 400,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf die Dauer der
Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen. | |

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 150,00 € |

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u.a.
je Antrag 75,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

Für die Benutzung je angefangener Tag 35,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten 20,00 €
b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung 350,00 €

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Dorsheim ihren Hauptwohnsitz hatten oder deren Hauptwohnsitz ausschließlich wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben wurde, sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Urnenwahlstelle haben.

§ 3

Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

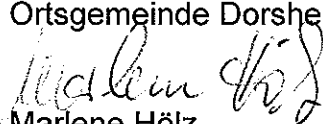
- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.08.2001 und
I. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.07.2002.

55452 Dorsheim, den 06.12.2018
Ortsgemeinde Dorsheim


Marlene Hölz
Ortsbürgermeisterin

